

NOTMASSNAHMEN BEI LEHRERMANGEL

Stellungnahme der Geschäftsleitung LCH

Ausgangslage

Der Mangel an Lehrpersonen in der Schweiz ist Tatsache geworden. Während die Lage in einigen Kantonen und auf gewissen Stufen noch nicht dramatisch ist, trifft es andere mit voller Wucht. Artikel 62 der Schweizerischen Bundesverfassung verpflichtet die Kantone, jedem Kind unentgeltlichen und ausreichenden Grundschulunterricht zu ermöglichen. Dies ist derzeit kein einfaches Unterfangen und die Situation wird sich noch um einiges verschärfen.

Es sind in erster Linie die Schulleitungen vor Ort sowie die Lehrpersonen an den betroffenen Schulen, welche mit der schwierigen Situation zurecht kommen müssen. Betroffen sind aber auch die Kinder und deren Eltern, die einen guten Schulunterricht, erteilt durch entsprechend ausgebildete Lehrpersonen, erwarten dürfen. Die kantonalen Bildungsdepartemente versuchen die Schulen zu unterstützen, indem sie „Notmassnahmen zur Vermeidung unbesetzter Stellen“ formulieren.

Massnahmen sind notwendig – deren kritische Prüfung ebenfalls

Der LCH hat den sich ankündigenden Lehrermangel bereits vor Jahren prognostiziert und entschlossenes Handeln gefordert. Sein Votum wurde geflissentlich überhört. Nun gilt es, die vorgeschlagenen Massnahmen kritisch zu hinterfragen. Denn Notmassnahmen müssen den zwei folgenden Grundsätzen zwingend Rechnung tragen:

1. Die Qualität des Schulsystems muss hoch gehalten werden.
2. Die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulleitungen sind zu schützen. Sie müssen ihren Auftrag mit den dafür notwendigen Mitteln erfüllen können.

Einschätzung der Massnahmen

Bei der Einschätzung der Massnahmen ergeben sich drei Kategorien. Der Katalog ist nicht abschliessend.

- A) Der LCH unterstützt und empfiehlt die Umsetzung folgender Massnahmen:
- **Der Berufseinstieg junger Lehrerinnen und Lehrer soll erleichtert werden**, damit diese nicht bereits in den ersten Jahren wieder aus dem Lehrberuf aussteigen. Unterstützen kann dies eine gezielte, professionelle Begleitung sowie die entsprechende Rücksicht bei der Klassenzuteilung. Denn leider gibt es immer wieder Fälle, bei denen besonders schwierige Klassen den neu eintretenden Lehrkräften zugeteilt werden. Dies ist unbedingt zu vermeiden.
 - **Die Möglichkeiten für Quereinsteigende aus anderen Berufen sind auszubauen, wobei die Ansprüche an die Auszubildenden nicht gesenkt werden dürfen**. Dafür müssen sinnvolle, praktikable Passerellen geschaffen werden, welche der beruflichen, familiären und finanziellen Situation Rechnung tragen. Eine Beurteilung „sur dossier“ und die Anerkennung der bisherigen Ausbildung und Berufserfahrung sind notwendig.
 - **Das Pensionierungsalter soll auch nach oben hin flexibler werden**. Ein beachtlicher Teil der Lehrpersonen geht früher als vorgesehen in Pension. Daneben gibt es auch solche, die gerne über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus weiterarbeiten würden. In Zeiten des Lehrermangels ist dies zu unterstützen. Dazu müssen die Leistungen der Sozialversicherung attraktiv gestaltet sein, die Weiterbeschäftigung muss sich lohnen.

- **Wiedereinsteigenden soll die Rückkehr in den Lehrberuf erleichtert werden.** Gezielte, praxisnahe Weiterbildungen sowie Begleitungen des Einstiegs helfen dabei.
 - **Die Wiedereinstellung bereits pensionierter Lehrpersonen kann in dringenden Fällen zur Entlastung führen.** Schulleitung und Schulbehörde deklarieren gegenüber der Lehrperson klar, dass es sich dabei um eine befristete Massnahme handelt.
- B) Nachstehende Massnahmen erachtet der LCH als bedingt tauglich:
- **Der Einsatz von ausgebildetem Lehrpersonal auf anderen Stufen und für andere Fächer kann zwischenzeitlich Engpässe verhindern helfen.** Viele Schulen könnten bereits heute ohne deren Flexibilität und deren Einsatz nicht mehr funktionieren. Diesen Lehrpersonen ist die dafür notwendige Nachqualifikation zu ermöglichen. Eine solche muss berufsbegleitend und mit der entsprechenden zeitlichen oder finanziellen Entlastung möglich sein, damit sie auch genutzt werden kann.
- C) Folgende Massnahmen sind aus Sicht des LCH unzulässig und abzulehnen, denn sie gefährden die Schulqualität, belasten die Lehrerinnen und Lehrer und die Schulleitungen:
- **Erhöhung der Höchstzahlen pro Klasse.** Die Klassengrössen sind unantastbar. Jede Erhöhung der Zahl der Schülerinnen und Schüler wirkt sich negativ auf die Qualität des Unterrichts aus. Dies gilt im Übrigen auch für Erhöhungen, die innerhalb des gesetzlichen Rahmens liegen und beispielsweise durch die Zusammenlegung von Klassen entstehen.
 - **Der Einsatz von nicht fertig ausgebildetem pädagogischen Personal als Fach- oder Klassenlehrperson.** Das "Praktikum als Ernstfall" ist abzulehnen. Unterrichten ist ein höchst anspruchsvoller Beruf, der entsprechend ausgebildetes Personal verlangt.
 - **Abbau des obligatorischen Fächerbereiches.** Dies verstösst gegen die Verfassung.
 - **Erhöhung der Pflichtpensen der Lehrpersonen.** Bereits heute leisten Lehrpersonen in einem Vollpensum drei Wochen nicht abgegoltene und nicht kompensierbare Überzeit. Auch Pensen von mehr als 100 Prozent erachtet der LCH als problematisch. Sie setzen nach Meinung des LCH ein falsches Zeichen und sollten allerhöchstens temporär zulässig sein.
 - **Absenken der Eintritts- und Abschlusschürden bei der Lehrerbildung.** Ein Qualitätsabbau in diesem Bereich geht einher mit einem langfristig wirksamen Qualitätsabbau am System Schule.

Der Mangel an Lehrpersonen ist eine Realität, mit der sich alle Beteiligten auseinandersetzen müssen. Jahrelange Versäumnisse haben dazu geführt. Während die Anforderungen an den Beruf laufend gestiegen sind, wurden die Arbeitsbedingungen nicht entsprechend angepasst. „Notmassnahmen“ können zwischenzeitlich entlasten, den Missstand jedoch nicht beheben. Dazu braucht es verbesserte Anstellungsbedingungen, die den Lehrberuf – im Vergleich mit anderen akademischen Berufen – wieder attraktiv machen.